

Kinder vor Armut bewahren – Familienlastenausgleich umfassend gestalten!

Präsidentin
Eva Maria Welskop-Deffaa

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Klara-Ullrich-Haus

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus

Telefon 030 284447 404
praesidentin@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Karin Kramer
Telefon 0761 200 676
karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz
Telefon 0761 200 683
christiane.kranz@caritas.de

Datum 06.12.2022

Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes für eine Kindergrundsicherung

1. Vorbemerkung

Kinder wachsen in Deutschland unter sehr ungleichen Bedingungen auf. Kinder aus Familien mit mehr als zwei Kindern, Kinder von Alleinerziehenden, von Eltern mit geringen Bildungsressourcen und/oder von Eltern mit Migrationshintergrund leben überdurchschnittlich häufig in Armut.¹ Je länger Kinder in Armut leben, umso negativer sind die Folgen für ihre Entwicklung und Bildungschancen. Der sechste Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung hat aufgezeigt, wie hoch der Anteil der Kinder aus Armutslagen ist, deren prekäre Lebenssituation sich auch im jungen Erwachsenenalter gar nicht oder nur sehr geringfügig zum Besseren verändert.² In den letzten Jahren stellten die Corona-Pandemie und die Preissteigerungen besonders von Energie und Lebensmitteln neue Belastungsfaktoren dar, die gerade Familien, Kindern und Jugendlichen viel abverlangten. Die viel zitierte „Brennglaswirkung“ zeigt auf, dass insbesondere die Kinder und Jugendlichen besonders betroffen sind, die in ihren Teilhabechancen schon zuvor beeinträchtigt waren.

2. Infrastruktur und monetäre Absicherung müssen Hand in Hand gehen!

Armutsprävention und Armutsüberwindung zählen seit jeher zu den großen Zielsetzungen der verbandlichen Caritas. Aus der täglichen Arbeit mit von Armut betroffenen und von Armut bedrohten jungen Menschen und ihren Familien wissen wir, dass neben einer auskömmlichen

¹ Siehe 9. Familienreport des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): [Neunter Familienbericht – Eltern sein in Deutschland \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/SharedDocs/DE/PresseUndMedien/Pressemitteilungen/2021/07/210715_familienreport.html)

² 6. ARB, S. 136, [Sechster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung \(armuts-und-reichtumsbericht.de\)](https://www.armutsund-reichtumsbericht.de/)

finanziellen Absicherung ein dichtes Netz sozialer Infrastrukturangebote benötigt wird, um Verfestigungen von Armut und Benachteiligung im Lebenslauf früh zu durchbrechen.

Zentral für die Überwindung von Armut und die Gestaltung von Teilhabe sind sowohl gute Zugänge zu Leistungen der sozialen Infrastruktur als auch bedarfsgerechte zielgenaue monetäre Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

So muss flächendeckend in Deutschland eine gut ausgebaute Infrastruktur gesichert sein, die einkommensarme und belastete Familien wirksam unterstützt, damit Bildungschancen sichert und Teilhabe befördert. Dies beinhaltet gute und bedarfsdeckende Zugänge zu präventiven Leistungen, Angeboten der Familienförderung und -beratung sowie der Kinder- und Jugendhilfe, zu sozialen Einrichtungen und Diensten der Gesundheit sowie zur Allgemeinen Sozial- und Schuldnerberatung für alle Menschen in Deutschland.³

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, in dieser Legislaturperiode mit der Einführung der Kindergrundsicherung sowohl den Bereich der Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche zu stärken, als auch in einem Neustart der Familienförderung bisherige finanzielle Unterstützungen – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung zu bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.⁴ Dies begrüßt der Deutsche Caritasverband ausdrücklich.

Zur Sicherung des Existenzminimums und der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung von Familien in Belastungslagen sind nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes niedrigschwellig erreichbare und flächendeckend verfügbare, differenzierte sowie zielgenaue, sozial gerechte und in ihrem Umfang bzw. ihrer Höhe bedarfsgerechte und angemessene Leistungen erforderlich. Monetäre Leistungen müssen hierfür unbürokratisch zur Verfügung gestellt, gebündelt beantragt und ausgezahlt werden. Die Digitalisierung der weiteren Prozesse unter Berücksichtigung digitaler Teilhabe ist hierbei ein wichtiger Schritt. Monetäre und infrastrukturelle Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien müssen dabei strategisch verknüpft und komplementär aufeinander bezogen gestaltet werden, also Hand in Hand gehen. Dies muss bei der Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung beachtet werden.

Beim nun anzugehenden Neustart der Familienförderung sind aus diesen Überlegungen abgeleitet nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes im Kontext der Gestaltung der monetären Kindergrundsicherungsleistung folgende Eckpunkte zu beachten:

³ Siehe hierzu auch die Positionspapiere des Deutschen Caritasverbandes zur Umsetzung der EU-Kinderгарantie (2022): <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/23-05-2022-stellungnahme-zur-erarbeitung-des-nationalen-aktionsplanes-neue-chanc> sowie zur Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten (2022): <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/11-09-2022-staerkung-der-resilienz-in-krisenzeiten--was-kinder-jugendliche-und-f>.

⁴ Siehe Koalitionsvertrag, S. 100, [Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](#)

3. Grundlagen einer monetären Absicherung

Grundlage einer Kindergrundsicherung als neuer monetärer Leistung für Kinder außerhalb der SGB II/SGB XII-Grundsicherungssysteme ist die **Ermittlung einer Teilhabe gewährleistenden Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche**. Hierfür muss sowohl der sächliche Bedarf als auch der Bedarf für soziokulturelle Teilhabe, so bemessen sein, dass gutes Aufwachsen ermöglicht wird. Der Deutsche Caritasverband weist seit Langem auf grundlegende Bedenken gegenüber der derzeitigen Berechnung der Regelbedarfe hin, insbesondere für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Er hält den derzeitigen Regelbedarf für zu niedrig bemessen und in der Höhe nicht hinreichend geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Es bedarf daher einer einheitlichen, transparenten, konsequent sach- und realitätsgerechten Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf das, was für ein gutes Aufwachsen notwendig ist.

Im Kontext der sachgerechten Ermittlung der Regelbedarfe sind die Freibeträge im Steuerrecht dahingehend zu überprüfen, ob darin berücksichtigte Bedarfe ausreichend im sozialrechtlichen Existenzminimum abgebildet sind, das gilt insb. für den Betrag für Betreuung, Erziehung sowie Ausbildung (BEA).

Durch die **Bündelung (und die damit verbundene teilweise Ersetzung) bestehender Leistungen** für Kinder und Jugendliche können Schnittstellenprobleme und damit widersprüchliche An- und Verrechnungen einzelner Leistungen sowie in der Folge verspätete Leistungsgewährungen beseitigt werden. Für einige Leistungen gilt, dass ihre die Bündelung dazu beitragen kann, dass sie deutlich besser in Anspruch genommen werden. Derzeit nehmen viele anspruchsberechtigte Familien z.T. schlicht aus Unwissen Ihnen zustehende Leistungen nicht in Anspruch.⁵ Daher ist die Einführung einer niedrigschwelligen Kindergrundsicherung ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut. Es ist sinnvoll, bestehende monetäre Leistungen - **die Regelbedarfe und etwaige Mehrbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II/XII, den Kinderzuschlag nach dem BKGG sowie pauschalierbare Leistungen für Bildung und Teilhabe**⁶ - durch eine gebündelte neue Leistung zu ersetzen.

Der Deutsche Caritasverband ist darüber hinaus der Auffassung, dass auch die **Kosten der Unterkunft als wesentlicher Bestandteil des kindlichen Existenzminimums** in der neuen Leistung berücksichtigt werden sollten und schlägt daher eine Pauschale vor, die entweder aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung als Bundesdurchschnittskosten für den kindlichen Wohnbedarf entnommen oder alternativ auf regionaler Ebene ermittelt und festgelegt werden könnte. Darüberhinausgehende Kosten des Kindes müssen über den Grundsicherungsanspruch der Eltern - und dort über die regional bestimmten Kosten der Unterkunft - abgedeckt werden.

⁵ Z. B. Kinderzuschlag: Die Bundesregierung geht nach eigenen Schätzungen davon aus, dass auch nach der Reform des Kinderzuschlages durch das Starke-Familien-Gesetz lediglich 35% der anspruchsberechtigten Familien diesen geltend machen; vgl. [Drucksache 19/7504 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache197504), S. 28

⁶ Z. B. Schulbedarfspaket, Teilhabeleistungen

4. Ausgestaltung

Der Deutsche Caritasverband setzt sich ein für eine **altersabhängige⁷ Ausgestaltung der Kindergrundsicherung, die sich aus einer einkommensunabhängigen Mindestleistung als Sockelbetrag** und einer **einkommensabhängigen Höchstleistung** zusammensetzt.

Die **einkommensunabhängige Mindestleistung** sollte sich mindestens am Kindergeld von aktuell **250 Euro (Stand 2022/23)** orientieren. Perspektivisch sollte im Hinblick darauf, dass jedes Kind gleich viel wert ist, die Mindestleistung der Kindergrundsicherung der maximalen Entlastungswirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechen.⁸

Die **einkommensabhängige Höchstleistung** dagegen **schmilzt mit steigendem Einkommen** allmählich bis zur Höhe der Mindestleistung ab. Die **Abschmelzung** sollte erst ab einem Betrag beginnen, der gewährleistet, dass das Grundsicherungs- und Wohngeldniveau der Eltern in jedem Fall überschritten ist. Dieser obere Ankerpunkt hat zusammen mit der Abschmelzrate wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der Leistung sowie die fiskalischen Kosten und muss Ergebnis einer **politischen Entscheidung** sein, die sich an den im Koalitionsvertrag genannten Zielen einer Kindergrundsicherung ausrichtet. Der Deutsche Caritasverband spricht sich dabei für eine Fokussierung auf benachteiligte Familien aus, die am stärksten von einer neuen Kindergrundsicherung profitieren sollten, um deren Teilhabe verlässlich abzusichern.

Die Kindergrundsicherung ist **mindestens bis zur Volljährigkeit des Kindes** zu leisten. Eine Leistung über das 18. Lebensjahr hinaus **bis zum 25. Lebensjahr** (analog zu den Regelungen für das aktuelle Kindergeld) wäre wünschenswert. Da in Deutschland die Bildungschancen von Kindern stark von der finanziellen Situation ihrer Eltern und von der sozialen Herkunft abhängen, ist davon auszugehen, dass bei einer existenzsichernden Leistung über die Volljährigkeit hinaus Bildungschancen wahrgenommen werden, die es den jungen Erwachsenen langfristig ermöglichen können, ihr Existenzminimum selbst zu decken.

Die **Sonder- und Mehrbedarfe für Kinder** (z. B. für kostenaufwändigere Ernährung), auch BuT-Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII (z. B. Klassenfahrten, Nachhilfe) sind, soweit sie keine typischen - und damit pauschalierbaren - Bedarfspositionen darstellen, daneben **wie aus einer Hand vom Träger der Kindergrundsicherung** zu gewähren. Ein extra Antrag soll für diese Sonder- und Mehrbedarfe sowie die BuT-Leistungen nicht erforderlich sein; eine Konkretisierung dieser Bedarfe gegenüber dem Träger der Kindergrundsicherung sollte ausreichen.

⁷ Die Altersstaffelung der Kinderregelbedarfe, wie sie derzeit im SGB II vorgesehen ist, deckt sich nicht mit den Altersstaffelungen anderer Systeme wie beispielsweise dem Unterhaltsrecht, das ebenfalls auf die Bedarfsdeckung des kindlichen Existenzminimums abzielt (vgl. § 1612a BGB). Hierdurch entstehen Schnittstellenprobleme. Die Altersstaffelung sollte durch aktuelle Forschung zu altersabhängigen Bedarfen überprüft werden.

⁸ Für 2022 beträgt der Kinderfreibetrag nach dem 14. Existenzminimumbericht und gem. § 32 Abs. 6 EStG insgesamt 8.388 Euro für ein Elternpaar (699/Monat). Er setzt sich aus Kinderfreibetrag (5.460 Euro) und Erziehungsfreibetrag (2.928 Euro) zusammen. Daraus ergibt sich eine maximale Entlastungswirkung von 332 Euro (699x0,45x1,055; Stand: 2022).

Antragsverfahren und Antragswege sollten grundsätzlich vereinfacht, digitalisiert und transparent ausgestaltet werden.

Darüber hinaus sind der Höchst- und die Mindestleistung der Kindergrundsicherung zu **dynamisieren**. Der Deutsche Caritasverband schlägt eine einheitliche Dynamisierung in Orientierung an der Entwicklung des sächlichen Existenzminimums vor.

5. Weitere Aspekte

Die **Berücksichtigung des Einkommens des Kindes und seiner Eltern** sollte sich an den **Regelungen zur Gewährung des Kinderzuschlages** orientieren. Als Grundlage der Leistungsberechnung ist es notwendig, immer möglichst aktuelle Einkommensverhältnisse heranzuziehen, um ungewollte Leistungsausschlüsse z. B. aufgrund kurzfristig entfallender Einkommen, zu vermeiden. Hier sollten die Möglichkeiten des digitalen Datenaustausches genutzt werden, um eine möglichst einfache Einkommensprüfung zu erzielen. Hürden, die den Datenaustausch aktuell beschränken, müssen dafür datenschutzkonform abgebaut werden. Ziel muss es sein, dass die Kindergrundsicherung unbürokratisch bei den Familien ankommt.

Eine **Anrechnung** der Kindergrundsicherung auf die Bedarfe anderer Haushaltsmitglieder im SGB II- oder XII-Bezug ist auszuschließen, damit sichergestellt wird, dass die Leistung auch beim Kind in voller Höhe ankommt.

Weiterhin bestehende **Schnittstellen** zu anderen Leistungen (z. B. Unterhaltsvorschuss, Unterhalt, Wohngeld, BAföG/BAB, SGB VIII) müssen **bewusst gestaltet** werden. Von der neuen Leistung müssen alle ausländischen Kinder mit legalem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt profitieren können. Der Deutsche Caritasverband fordert seit langem, das nicht bedarfsdeckende Sondersystem des AsylbLG abzuschaffen. Mit der nun geplanten Kindergrundsicherung sollte endlich die längst überfällige Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen und auch Asylbewerber_innen, Geduldeten und allen Besitzer_innen einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland das Existenzminimum gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Leistungen der Kindergrundsicherung. Aktuell führt der Bezug des Kindergeldes und des Kinderzuschlages im Unterschied zu existenzsichernden Leistungen des SGB II und XII aufenthaltsrechtlich nicht zur Annahme der fehlenden Lebensunterhaltssicherung⁹. Gehen diese Leistungen in einer Kindergrundsicherung auf, muss mit Blick auf den Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung¹⁰ gewährleistet werden, dass die Kindergrundsicherung nicht zu neuen ausländerrechtlichen Hürden führt.

6. Fazit

Familienpolitik muss gute Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder sichern und ist so zu gestalten, dass eine schwierige Einkommenssituation der Eltern die Lebensperspektiven der

⁹ Vgl. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Kinder nicht nachhaltig beeinträchtigt. Reformen im Bereich der monetären Leistungen stellen daher einen wichtigen Baustein eines Familienlastenausgleichs dar und tragen zur Prävention und Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut bei. Doch nur in Verbindung bedarfsgerechter Weiterentwicklung sowie flächendeckender, dauerhafter Bereitstellung von leicht zugänglichen Angeboten der Beratung, Begleitung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche ebenso wie für ihre Eltern im Rahmen der sozialen Infrastruktur lässt sich ein tragfähiges Fundament für ein gesundes und chancengerechtes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen legen. Der Abbau von Benachteiligungen von Eltern auf dem Arbeitsmarkt und eine flächendeckende qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsinfrastruktur sind unverzichtbar, wenn es darum geht, Familien und Kinder vor Armut zu bewahren.

Berlin/ Freiburg, 06.Dezember 2022

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontakt

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200 676, karin.kramer@caritas.de.

Christiane Kranz, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200 683, christiane.kranz@caritas.de